

TEIL A PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Symbol	Bedeutung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung
	Grenze zwischen dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil und dem in Ergänzung einbezogenen Außenbereichsgrundstücken
	Dorfgebiet
	Baugrenze
	Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
	Grünfläche privat
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Hier: Knickschutzstreifen
	Bindung für die Erhaltung von bestehenden Bäumen
	Bindung für die Anpflanzung von Bäumen
	Bindung für Bepflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Hier: Knick auf Wall
	Immissionschutzkreis
	Ein- bzw. Ausfahrten

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.00 Gründerrische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)**
- 1.10 **Erhaltungssatz**
 Erhaltungs- und Pflegepflichten sind im Bereich der privaten Grünfläche mit einem Regelabstand von 10 m Obstbäume und/oder heimische Laubbäume anzupflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Im Falle eines natürlichen Abgangs der Bäume sind Ersatzmaßnahmen vorzunehmen.
 Der Umlauf im Knick (Stiel-Eiche) ist dauerhaft zu erhalten. Im Falle eines natürlichen Abgangs sind Ersatzmaßnahmen vorzunehmen.
Anpflanzung von Obstbaumähnlichen Laubbäumen im Bereich der privaten Grünfläche
 An der West- und Südgrenze des Geltungsbereiches sind im Bereich der privaten Grünfläche mit einem Regelabstand von 10 m Obstbäume und/oder heimische Laubbäume anzupflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Im Falle eines natürlichen Abgangs der Gehölze sind Ersatzmaßnahmen vorzunehmen. Gelbblättrigen und Pflanzmaterialien sind nach Maßgabe des Fachbeitrages zur Eingangsregelung zu wählen.
Anlage eines Knickschutzstreifens
 Zur Grundstücksgrenze hin ist ein 3 m breiter Knickschutzstreifen anzulegen. Dieser Knickschutzstreifen ist nur extensiv zu unterhalten. Auf diesem Knickschutzstreifen ist die Errichtung von Nebenanlagen oder sonstigen Versärgungen verboten.
- 2.00 Geruchsimmissionen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
 Innerhalb der Flächen mit der Kennzeichnung "Immissionschutzkreis" sind Wohngebäude sowie Gebäude, die dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, mit Ausnahme von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden, unzulässig.
 Sollten sich durch Emissionen oder Reduzierung der Viehhaltung oder durch Verbesserung der technischen Vorkehrungen die Geruchsimmissionen verringern, so kann bei Nachweis durch ein Einzelgutachten, dass keine schädlichen Geruchsimmissionen vorliegen, eine Wohnbebauung bzw. eine Bebauung, die dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dient, vorgenommen werden.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.12.2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 16.03.2011 bis 22.03.2011 erfolgt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.03.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf der Satzung, hat in der Zeit vom 28.03.2011 bis 27.04.2011 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anträge während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 16.03.2011 bis 22.03.2011 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht.
 HOHENHORN, den
 02.04.11
 Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 28.03.2011 geprüften. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Der keimtermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
 Ort, Datum, Siegelabdruck
 Öffent. best. Vermessungs-ingenieur
- Die Gemeindevertretung hat die am 28.03.2011 beschlossen.
 HOHENHORN, den
 02.04.11
 (L.S.)
 Bürgermeister
- Die vorstehende Ergänzungssatzung ist ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
 HOHENHORN, den
 02.04.11
 (L.S.)
 Bürgermeister
- Die Ergänzungssatzung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 + 3 BauGB sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden vom ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Ersuchen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.
 HOHENHORN, den
 12.12.11
 (L.S.)
 Bürgermeister

ERGÄNZUNGSSATZUNG DER GEMEINDE HOHENHORN

GEBIET : SÜDLICH "FAHRENDORFER WEG"

Aufgrund des § 34 Abs. 4, Nr. 1 + 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der zuletzt geänderten Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.03.2011 folgende Satzung, bestehend aus der Planzeichnung, erlassen.

Gebiet: südlich "Fahrendorfer Weg"

Hinweise :
 Es gilt die Bauverordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderte Fassung.
 Darstellung des Planinhaltes nach der Planzeichnungsverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

ERGÄNZUNGSSATZUNG DER GEMEINDE HOHENHORN

STAND: ORIGINALAUSFERTIGUNG

ÜBERSICHT

